



Verwaltungsgericht Schwerin

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Rechtsanwälte GF: 25
 Ahrendt & Partner
 Johannes-Stelling-Straße 1
 19053 Schwerin

Aktenzeichen: 1 B 124/12

Durchwahl-Nr.: [REDACTED]

Ihr Zeichen: 12/00400-nb

Datum: 23.02.2012

Verwaltungsstreitverfahren

Claus J. Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der o.g. Verwaltungsstreitsache ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vom 23.02.2012 am 23.02.2012 beim Verwaltungsgericht Schwerin eingegangen.

Das Verfahren wird hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt, das ich bei allen Schriftsätzen anzugeben bitte. Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen sollen künftig je 3-fach eingereicht werden.

Das an die Gegenseite gerichtete Schreiben ist zu Ihrer Kenntnis als Kopie beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bearbeitung des Verwaltungsstreitverfahrens personenbezogene Daten der Beteiligten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Die Kammer hat in der vorliegenden Angelegenheit einen sogenannten Hängebeschluss erlassen. Dieser wird Ihnen hiermit zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 1. Kammer

Skeries
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Beglaubigt: *Porath*
 Porath, Justizobersekretärin





Verwaltungsgericht Schwerin

KOPIE

Verwaltungsgericht Schwerin, Postfach 11 10 34, 19010 Schwerin

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen,
vertr. d. d. Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Aktenzeichen: 1 B 124/12

Durchwahl-Nr.: [REDACTED]

Ihr Zeichen: ---

Datum: 23.02.2012

Verwaltungsstreitverfahren

Claus ./. Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache wird Ihnen der am 23.02.2012 eingegangene Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zugestellt.

Das Verfahren wird hier unter dem oben genannten Aktenzeichen geführt, das ich bei allen Schriftsätzen anzugeben bitte. Schriftsätze nebst den dazugehörigen Anlagen sollen künftig je 3-fach eingereicht werden.

Es wird gebeten, sämtliche Verwaltungsvorgänge im Original, geheftet und mit Blattzahlen versehen binnen 1 Woche zu übersenden (§ 99 VwGO).

Sie werden gebeten, in der genannten Frist schriftlich Stellung zu nehmen.

Das an die Gegenseite gerichtete Schreiben ist zu Ihrer Kenntnis als Kopie beigelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bearbeitung des Verwaltungsstreitverfahrens personenbezogene Daten der Beteiligten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Die Kammer hat in der vorliegenden Angelegenheit einen sogenannten Hängebeschluss erlassen. Dieser wird Ihnen hiermit zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende der 1. Kammer

Skeries
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 B 124/12



BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Olaf Claus,
Fritz-Reuter-Weg 2, 23946 Ostseebad Boltenhagen

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Ahrendt & Partner,
Johannes-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

- Antragsteller -

gegen

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertr. d. d. Amt Klützer Winkel,
Schloßstraße 1, 23948 Klütz

- Antragsgegner -

wegen Kommunalrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin am

23. Februar 2012

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries,
die RichterIn am Verwaltungsgericht Tiemann und
den Richter am Verwaltungsgericht Sartor

b e s c h l o s s e n :

Es wird für den Zeitraum bis zur abschließenden Entscheidung der Kammer über den vorliegenden Eilantrag festgestellt, dass der Antragsteller die mit seinem Amt als ehrenamtlicher Bürgermeister der AntragsgegnerIn verbundenen Funktionen (wie z. Bsp. deren gesetzliche Vertretung, § 39 Abs. 2 Satz 1 KV M-V, aber auch das Recht aus § 29 Abs. 7 Satz 2 und 3 KV M-V) ausüben darf. Dies gilt jedoch nicht für die damit im Regelfall verbundene Stellung als Gemeindevertreter (§ 39 Abs. 5 KV M-V) sowie für die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 39 Abs. 2 Satz 2 KV M-V).

Gründe:

Die als sogenannter Schiebeschluss ergehende Zwischenregelung beruht auf § 80 Abs. 8 VwGO, ggf. in Verbindung mit § 123 Abs. 3 VwGO. Die Kammer hält es bei Abwägung der wechselseitigen Interessen der Beteiligten und aufgrund einer ersten vorläufigen Einschätzung der Sach- und Rechtslage für gerechtfertigt, den Antragsteller einstweilen in seine Rechte als ehrenamtlicher Bürgermeister wieder einzusetzen, andererseits aber dem Grundsatz des § 25 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 KV M-V Rechnung zu tragen, wonach niemand Gemeindevertreter sein kann, der - wie der Antragsteller - als Beamter im Dienst des Amtes steht, dem die Gemeinde angehört. Bei verständiger Würdigung muss dies aber zugleich die Stellung als Vorsitzender der Gemeindevertretung einschließen. Beide Aufgaben, und zwar nur diese, kann er nach dieser Zwischenregelung vorbehaltlich einer anderslautenden abschließenden Entscheidung mithin nicht mehr wahrnehmen. Nach einer ersten Bewertung der Rechtslage spricht nach Einschätzung der Kammer nämlich mehr dafür als dagegen, dass sich die in gleiche Richtung gehende Rechtsauffassung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde als zutreffend und die davon abweichenden Rechtsauffassungen der Beteiligten als unzutreffend erweisen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

(1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;

(2) In Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;

(3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;

(4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;

(5) In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;

(6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Skeries

Tiemann

Sartor

**Ausgefertigt:**

Schwerin, 23. Februar 2012

Perath
Perath, Justizobersekretärin
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle